

URNr. 3187W/2016

Bescheinigung gemäß § 181 I 2 AktG

In der nachstehenden Satzung der Firma

Probiodrug AG
mit dem Sitz in Halle
- AG Stendal HRB 213719 -

stimmen überein:

1. die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 06.10.2016,
2. die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (vom 19.05.2016 des Notars Karl-Thomas Stopp in Berlin).

München, den 6. Oktober 2016




Dr. Robert Walz,
Notar

**Satzung
der
Probiodrug AG**

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
- Probiodrug AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Halle (Saale).

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Forschung und Entwicklung, die präklinische und klinische Testung sowie die Zulassung und Vermarktung von Arzneimitteln.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und diese ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Des Weiteren kann ihr Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, übertragen werden. Es können Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichtet werden. Die Gesellschaft kann sich auf die Verwaltung der verbundenen Unternehmen beschränken.

**§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 8.186.735,00.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.186.735 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien.
- (3) Die Form der Aktienurkunden, der Anteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Einzelne Aktien können in Aktienurkunden zusammengefasst werden, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal bis zu Euro 11.300,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 11.300, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG, die im Rahmen des Stock Option Programms 2007 (in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 21. Februar 2008) ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Berechtigten der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die aus den ausgeübten Aktienoptionen hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal bis zu Euro 16.950,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 16.950, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG die im Rahmen des Stock Option Programms 2007 (in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 21. Februar 2008) ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Berechtigten der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die aus den ausgeübten Aktienoptionen hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil.
- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal bis zu Euro 85.901,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 85.901, auf den Inhaber lautenden Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG, die im Rahmen des Stock Option Programms 2010 (in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 18. Mai 2010, der Hauptversammlung vom 20. September 2011, der Hauptversammlung vom 30. Dezember 2011 sowie der Hauptversammlung vom 31. Oktober 2012) ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Berechtigten der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die aus den ausgeübten Aktienoptionen hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal bis zu EUR 509.650,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 509.650 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG, die im Rahmen des Stock Option Programms 2014 (in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 29. September 2014, vom 10. Juni 2015 und vom 19. Mai 2016) oder eines anderen Aktienoptionsprogramms ausgegeben wurden oder werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Berechtigten der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die aus den ausgeübten Aktienoptionen hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil.
- (8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital/2015). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 beschlossenen Ermächtigung bis zum 9. Juni 2020 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die aufgrund der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. September 2019 einmalig oder mehrmalig gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen um bis zu Euro 2.976.995,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 2.976.995 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2014 festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auszuschließen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Intitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
- (10) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem und genehmigtem Kapital zu ändern.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstands ernennen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands zu führen. Der Vorstand gibt sich selbst einstimmig eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung einräumen und wieder entziehen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrfachvertretung befreien und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft eingliedrig oder mehrgliedrig ist und auch für den Fall, dass sie zu einer mehrgliedrigen oder eingliedrigen Gesellschaft wird.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt werden.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestellung eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden.
- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt mit der Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl nach vorstehendem Absatz (4) stattfindet.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, findet ohne besondere Einladung eine Sitzung des Aufsichtsrats statt, in der ein Vorsitzender und ein Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) erfolgen, soweit diese geeignet sind, den Nachweis des Zugangs zu erbringen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenz) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Ausnutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, es sei denn der Aufsichtsratsvorsitzende ordnet im Einzelfall etwas anderes an.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und sich unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befindet.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des Stellvertreters, den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. Dies gilt entsprechend für schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail oder Videokonferenz) gefasste Beschlüsse.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt.
- (3) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen des § 10 entsprechend.

§ 12 Geschäftsordnung, Willenserklärung, Fassungsänderungen

- (1) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (2) Der Vorsitzende – oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende – oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Dritten Informationen über Inhalt oder Verlauf einer Aufsichtsratssitzung oder einer sonstigen Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu geben, die nicht unter vorstehenden Absatz (1) fallen, so setzt es sich zuvor mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ins Benehmen.

§ 14
Geschäftsordnung Vorstand, Zustimmungsvorbehalt

Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen, in der insbesondere die Geschäfte festgelegt werden, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

§ 15
Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine angemessene jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird und – soweit nichts anderes bestimmt wird – mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres fällig ist.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (3) Die Gesellschaft vergütet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder (D&O-Versicherung) einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür trägt die Gesellschaft.
- (5) Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (Ziff. 5.4.5 Abs. 2) die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Bildungsmaßnahmen wahrnehmen, erstattet ihnen die Gesellschaft die dadurch anfallenden Kosten.

V.
Die Hauptversammlung

§ 16
Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in Amsterdam, Niederlande, statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 17 Abs. 1).

§ 17

Teilnahmebedingungen

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und auch der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt, bzw. im Fall der Einberufung durch den Aufsichtsrat der Aufsichtsrat, in der Hauptversammlung eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.
- (2) Für die Berechtigung nach Abs. (1) reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 18

Stimmrecht, Bevollmächtigung

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt. Vollmachten können der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied berufen. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er

auch kein anderes Aufsichtsratsmitglied bestimmt, so wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung gewählt.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit und der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

§ 20

Beschlussfassung der Hauptversammlung

Für die Beschlüsse der Hauptversammlung genügen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

VI.

Jahresabschluss

§ 21

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns unterbreiten will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in eine andere

Gewinnrücklage einzustellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgelegt werden.
- (5) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren des Notars und des Registergerichts, einschließlich der Veröffentlichungskosten, bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 50.000,00.